Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Brandenburg,
Mauerstraße 1, | 14469 Potsdam

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz

Oberste Jagdbehörde
z. Hd. Frank Plücken

Per E-Mail an:
Oberste.Jagdbehoerde@MLEUV.Brandenburg.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Brandenburg

Landesgeschäftsstelle
Mauerstraße 1
14469 Potsdam
Tel.: 0331 / 703 997 11
Fax: 0331 / 703 997 99
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand
Vorsitzender: Carsten Preuß
Vorsitzende: Regina Schwarz
Stellvertreter: Thomas Volpers

Geschäftsführung:
Axel Kruschat
axel.kruschat@bund.net
0179 59 11 96
Joyce-Ann Syhre
joyce.syhre@bund-brandenburg.de
0163 25 63 337

Potsdam, 21.09.2026

Entwurfsbeteiligung: Revierübergreifender Managementplan gemäß §22 d Absatz 2 BJagdG für das Land Brandenburg

Sehr geehrter Herr Plücken,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Brandenburger Wolfsmanagementplans. Der BUND Brandenburg beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Wolf und hat dadurch Expertise und ein breites Netzwerk zu wissenschaftlichen Institutionen, Landnutzern/Praktikern (Schafhaltenden, Jäger*innen und Forstleuten) und wolfsaktiven Vereinen und Verbänden aufgebaut. Wir stehen für einen sachlichen und wissenschaftsbasierten Ansatz beim Umgang mit dem Wolf und verfolgen das Ziel einer friedlichen Koexistenz. Im Rahmen unseres Landesarbeitskreises Wolf und Herdenschutz diskutieren wir aktuelle Entwicklungen mit BUND-Mitgliedern und BUND-nahen Personen. So haben wir auch den Entwurf gemeinsam diskutiert und die Stellungnahme gemeinsam erarbeitet.

1. Grundsätzliches

Der BUND Brandenburg tritt für einen starken Schutz der Weidetierhaltung vor möglichen Beeinträchtigungen durch den Wolf ein. Aus unserer Sicht ist dieser Schutz primär durch **Herdenschutzmaßnahmen**, die sich an den empfohlenen Standards orientieren, sicherzustellen. Der Erfolg des Herdenschutzes in Brandenburg zeigt sich bereits daran, dass Risszahlen zurückgegangen sind. Wolfsübergriffe passieren überwiegend dort, wo kein empfohlener Herdenschutz angewandt wurde. Oberstes Ziel des Wolfsmanagements in Brandenburg sollte es sein, die Finanzierung des Herdenschutzes langfristig sicherzustellen und Weidetierhaltende von der Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen weiter zu überzeugen. Bei der Finanzierung ist entscheidend, dass die Herdenschutzförderung in ihrer jetzigen Form auch über 2028 hinaus erhalten bleibt und das Land entsprechende Kofinanzierungsmittel bereitstellt sowie sich gegenüber dem Bund dafür einsetzt, dass Bundesmittel zur Verfügung stehen. Der gezielte Abschuss einzelner, den empfohlenen Herdenschutz überwindender Wölfe am Schadensort, ist aus unserer Sicht eine notwendige und flankierende Maßnahme. Kontraproduktiv hingegen ist jeglicher Abschuss von Wölfen abseits von Schadensorten. Das belegen wissenschaftliche Untersuchungen[1].

Wolfsfreie Gebiete sind fachlich nicht sinnvoll und rechtlich nicht zulässig.

Die **Bewertung des Erhaltungszustands der Wolfspopulation** in Deutschland und den jeweiligen biogeografischen Regionen muss auf Grundlage von einheitlichen Methoden (FFH-Richtlinie) und einem Monitoring mit festen Qualitätsstandards erfolgen. Wir beurteilen die derzeitige Meldung des günstigen Erhaltungszustands in der kontinentalen Region als fachlich nicht richtig, da die Kriterien Verbreitungsgebiet, Habitat, langfristige Überlebensfähigkeit, genetische Tragfähigkeit, Konnektivität und Zukunftsaussichten nicht beachtet wurden. Die BfN-Schrift 715 zur Populationsgefährdungsanalyse zeigt, dass der

[1] z.B. https://conbio.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/csp2.70388?fbclid=PAVERFWAUCPUhwZG9mAmZkaWQWUNhIRVR-0DHJz8K7mfswKWqbS6-M2WV4dG4DYWVtAjExAHNydGMGYXBwX2lkDzEyNDAyNDU3NDI4NzQxNAABp6y8YPB_FCDfYynJTMMJx8PYXd9YTwtckaOBrm_yl5ycvbb4l6-X7jWJB96T_aem_DJnIN25lBfPYqzyJDBMbZQ

günstige Erhaltungszustand nicht auf bloße Aussterbensvermeidung reduziert werden darf. Er verlangt eine langfristig lebensfähige, ökologisch funktionale und genetisch tragfähige Population. Auch demografische Puffer, Konnektivität und Quellfunktionen sind zu berücksichtigen. Bestandsrisiken werden häufig erst verzögert sichtbar; zugleich scheiden Wölfe fortlaufend durch Verkehrsunfälle, Krankheiten sowie legale und illegale Tötungen aus der Population aus. In Brandenburg waren diese Zahlen in den letzten Jahren bereits sehr hoch. Hier braucht es eine bessere Aufklärung von Straftaten.
Für die Beurteilung des Erhaltungszustands nach FFH-Richtlinie in Deutschland ist außerdem ausschlaggebend, dass alle drei Regionen einen günstigen Zustand vorweisen (Spanien EuGH-Urteil 29.7.24 AZ C436/22) – das ist derzeit nicht der Fall.

Oberste Prämisse für die Bejagung von Wölfen ist, dass die Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen sein muss. Dies gilt auch, wenn der gute Erhaltungszustand erreicht worden sein sollt. Durch die Überführung des Wolfes ins Jagdrecht und die Festlegung von jährlichen Abschusszahlen wird diese Prämisse sogar bedeutender, da die zuständigen Behörden bei Fehleinschätzungen nach EU-Artenschutzrecht rechtswidrig handeln würden. Vor diesem Hintergrund wird das **Monitoring** bedeutender. Monitoringstandards dürfen nicht gesenkt werden. Die Jägerschaft ist am Monitoring zu beteiligen, die Zuständigkeit muss aber beim Landesumweltamt bleiben, da hier die fachliche Expertise und die langjährige Erfahrung liegt.

2. Rechtliche Situation

Mit der Aufnahme des Wolfs ins BJagdG wurde die bisherige rechtliche Situation des Wolfs geändert. Bisher unterlag er auf Bundesebene ausschließlich dem Bundesnaturschutzgesetz und der EU-FFH-Richtlinie. Dort wurde er von Anhang IV (streng geschützt) auf Anhang V (geschützt) herabgestuft. Nunmehr wurde der Wolf zum Doppelrechtler, der in Brandenburg sowohl dem BNatSchG als besonders geschützte und zusätzlich streng geschützte Art unterliegt als auch dem BJagdG. Diese neue Einordnung macht die rechtliche Situation und damit den Vollzug sehr viel komplizierter und rechtlich angreifbar. Im Vollzug ergeben sich dadurch rechtliche Unsicherheiten und Mehrarbeit durch eine Prüfung nach unterschiedlichen Gesetzen. Dies führt zudem zu unterschiedlichen Zuständigkeiten und

verlangt eine landesweite Koordination, um die EU-rechtlichen Vorgaben abgestimmt einzuhalten. Eine Verlagerung von Zuständigkeiten nach dem BJagdG auf die Kreisebene verkompliziert das Vorgehen.

Die Aufnahme in das Jagdgesetz birgt durch das in Deutschland bestehende Reviersystem zusätzliche Herausforderungen, da Rechte der Jagdausübungsberechtigten in ihren Jagdrevieren zu berücksichtigen sind.
Einer grundsätzlichen Bewertung der Vereinbarkeit der Aufnahme des Wolfs ins BJagdG und einem darauf basierenden Managementplan enthalten wir uns an dieser Stelle; weisen aber darauf hin, dass erhebliche Bedenken bestehen.

3. Konsequenzen aus der Rechtslage für den Vollzug

Das Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine abweichungsfeste Rechtslage. Es regelt zudem verbindlich auf Staatsebene die Umsetzung des EU-Rechts, wie z.B. der FFH-Richtlinie. Das Bundesjagdgesetz dagegen wurde von einer Rahmengesetzgebung in die sog. konkurrierende Gesetzgebung übernommen. Zudem steht Bundesrecht vor Landesrecht. In der Konsequenz bedarf es neben dem Vollzug einer jagdrechtlichen Regelung einer Genehmigung nach BNatSchG unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie.

Dieser Doppelzuständigkeit wird der vorgelegte Entwurf in keiner Weise gerecht und dadurch rechtlich angreifbar.

4. Entwurfsbeteiligung / Anschreiben

Den Einführungstext kommentieren wir wie folgt:

- Das „*Bestandsmanagement aus dem Artenschutzrecht*“ ist mitnichten ins „*Jagdrecht überführt worden*“. Aus den unter Punkt 3 aufgeführten Gründen sind die Vorschriften des BNatSchG von den zuständigen brandenburgischen Landesbehörden für Naturschutz weiterhin umzusetzen. Auch die Prüfung der Vereinbarkeit einer Genehmigung oder einer Handlung aufgrund eines Managementplans mit EU-Recht bedarf einer Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf Jagdbehörden kann

nicht durch einen Managementplan nach Jagdrecht erfolgen, sondern bedarf einer Gesetzesänderung.

- Die Erarbeitung des Managementplans hätte zwingend auch einer Berücksichtigung der Verwaltungsgerichtsurteile, die in letzter Zeit auf Grundlage einer Umsetzung der Vorschriften im BJagdG erfolgt sind, erfordert. Eine solche Auswertung ist dringend nachzuholen und in der Begründung darzulegen. Die Gerichtsentscheidungen, insbesondere des OVGs Münster, weisen auf eine Unvereinbarkeit der Regelungen zum Wolf im BJagdG mit der FFH-Richtlinie hin. Um einen gerichtsfesten Managementplan zu erlasse, ist eine solche Auswertung und Berücksichtigung zwingend erforderlich.

5. Zu 1.1.1.

Wie schon der Name der Allgemeinverfügung zeigt, handelt es sich nicht um die Regelung der Jagd (Nutzung von Wild oder Hege), sondern um ein Management von durch den Wolf angerichteten Schäden mittels jagdlicher Mittel (Abschuss). Daher sollte nicht von „Jagd“, sondern durchgehend vom „jagdlichen Management“ gesprochen werden.

6. Zu 1.3.1.

- Positiv ist die jährliche Festlegung der maximal zu erlegenden Wölfe. Mit Blick auf den Erhaltungszustand ist das auch dringend geboten. Für die jährliche Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand müssen neben den brandenburgischen Monitoringdaten insbesondere die bundesweiten Monitoringergebnisse der biogeografischen Regionen berücksichtigt werden.
- Die Festlegung der jährlichen Anzahl von in Interventionsgebieten zulässigen Wolfstötungen muss zwingend auch die Anzahl der im Vorjahr illegal getöteten Wölfe, der Verkehrsopfer sowie sonstige Faktoren der Populationsreduzierung berücksichtigen, d. h. von der Obergrenze des Folgejahres abgezogen werden. Das gilt auch für die jährliche Beurteilung des Erhaltungszustands als Grundlage für die Festlegung der Obergrenze.

- Die Festlegung durch die Oberste Jagdbehörde bedarf zwingend des Einvernehmens mit der für Naturschutz zuständigen Fachbehörde, da diese für eine europarechtliche Vereinbarkeit mit EU-Recht zuständig ist.
- Die Festlegung bedarf nach Aarhus-Konvention und nationalem Recht der Verbandsbeteiligung.

7. Zu 1.3.3.1

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Radius abweichend vom BJagdG reduziert wurde. Durch die Bezugsgröße der Jagdreviere ist jedoch tatsächlich eine hohe Varianz bei der Größe der Interventionsgebiete zu erwarten. Erklärtes Ziel des Wolfsmanagementplans ist es, Nutztierrisse zu reduzieren. Dafür muss vor allem der Wolf geschossen werden, der den Schaden verursacht hat. Deshalb ist der Radius möglichst klein zu halten – wir finden 1 km Radius ausreichend. Die Wahrscheinlichkeit den Schadwolf zu treffen, erhöht sich insbesondere dadurch, dass der Abschuss schnell am Schadort erfolgen kann und der/die Jagdausübungsberechtigte schnell an Ort und Stelle ist. Zu verweisen ist dabei auf die Regelung im Wolfsmanagementplan von Mecklenburg-Vorpommern, die wir deutlich überzeugender und den Zielen angemessen finden.

8. Zu 1.3.2

Die Festlegung einer Obergrenze sollte nur in Abstimmung mit allen Bundesländern, die Anteile an der biogeographischen Region haben, erfolgen. Die Allgemeinverfügung muss einen Abstimmungsmechanismus der Bundesländer beinhalten, der die Verschlechterung des Erhaltungszustands im laufenden Jagdjahr ausschließt. Ohne einen solchen Mechanismus kollidiert der WMP mit dem europarechtlichen Vorsorgegrundsatz.[2]

[2] https://www.bundestag.de/resource/blob/644518/6feef8e530bf83928882a34ca0500b16/PE-6-024-19-pdf-data.pdf

9. Zu 1.3.3

Bei jeglichen Nutztierrissen unabhängig vom Herdenschutz ist sicherzustellen, dass Abstriche zur individuellen genetischen Bestimmung des Wolfs als zentrales Element des Monitorings gemacht werden. Nur so können problematische Wölfe identifiziert werden.

10. Zu 1.3.3.2

Durch eine Verlängerung der Frist um 2 Wochen im Vergleich zum BJagdG sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass der richtige Wolf erlegt wird. Eine Erhöhung des Zeitraums sehen wir als nicht erforderlich an.

11. Zu 1.3.4.

Das „möglichst“ ist zu streichen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das nicht in jedem Fall erfolgen kann und sollte, siehe 7.

12. Zu 1.3.5

Die Auflösung des Elterntierschutzes lehnen wir ab.

13. Zu 1.4.2.

Es besteht kein jagdliches Aneignungsrecht, da ein solches gegen FFH-Richtlinie sowie die Berner Konvention verstoßen würde. Es liegt im Interesse des Gemeinwohls, dass jeder Wolf einer Untersuchung zugeführt wird und für wissenschaftliche Zwecke und im Rahmen des Monitorings ausgewertet und archiviert wird. Überdies sehen wir die Gefahr, dass ein Aneignungsrecht Motivationen (z.B. der Trophäenjagd) fördert, die nicht im Sinne des Wolfsmanagementplans sind. Der Punkt ist komplett zu streichen.

14. Zu 1.5

Der Einsatz von Nachtzieltechnik soll vor allem dazu dienen, am unmittelbaren Schadort den schadenstiftenden Wolf zu erlegen, der den Herdenschutz überwunden hat. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung zulässig, sonst nicht.

15. Zu 2.1.

- Die Entnahme weiterer Wölfe über die maximale Anzahl erlegter Wölfe in Interventionsgebieten hinaus ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustands nach FFH-Richtlinie nicht tragbar.
- Es gibt keine Gründe, dass Wölfe „zur Abwendung von forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden“ getötet werden müssen.
- Es sind keine Gründe ersichtlich, warum ein Interventionsgebiet erweitert werden soll. Eine Erweiterung wäre kontraproduktiv (s. 1.3.3.1.)

16. Zu 2.2.

- Es gibt keine fachliche Begründung für die Abkehr von einem Managementplan zu einer regulären, anlasslosen Bejagung des Wolfs. Sie ist für den Weidetierschutz kontraproduktiv. Davon wären auch herdenschutz-respektierende Wölfe betroffen.
- Jegliche Entscheidungen der Obersten Jagdbehörde sind nicht nur mit dem Jagdbeirat abzusprechen, sondern unterliegen auch einer Verbandsbeteiligung.
- Es ist rechtlich zwingend ein Einvernehmen mit der für den Naturschutz zuständigen Fachbehörde als für die Beachtung des EU-FFH-Rechts zuständigen Behörde erforderlich (s. 1.3.1.).
- Die Begrifflichkeit „nachhaltig“ ist nicht definiert und somit unklar.
- Die Bedingungen b und c sind durch ein „und“ zu verbinden, da für die Wahrung des Erhaltungszustands sowohl die deutschlandweite als auch die regionale Abstimmung erforderlich sind.

17. Zu 2.4.

Es existieren keine „*Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsgebieten*“ für die Art Wolf selektiv sind. Daher ist der Fallenfang immer auszuschließen. Nach FFH-Richtlinie sind selektive Fallen für geschützte Arten überdies nicht erlaubt.

18. Zu 2.5.

Wolfstötungen bei einem ungünstigen Erhaltungszustand, die nicht aus Gründen des Herdenschutzes erforderlich sind, lehnen wir ab. Sie wären für den Herdenschutz kontraproduktiv und bedürften zudem einer eigenständigen rechtlichen Rechtfertigung, da sie sonst gegen Tierschutzrecht verstoßen, nachdem laut §1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gilt „Niemand darf einem Tier ohne **vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

19. Anlage 1 – Geeignete Herdenschutzmaßnahmen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass als Maßstab für den zu überwindenden Herdenschutz der empfohlene Herdenschutz entsprechend der Brandenburgischen Wolfsverordnung und der Empfehlungen des BfN herangezogen wird. Hieran muss dringend festgehalten werden. Auch der Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg unterstützt diesen Schritt.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Regina Schwarz
Landesvorsitzende des BUND Brandenburg